

In denen bisdaherigen Kriegs-Jahren in Unsere Lande eingeschlichene geringhaltige Münz-Sorten immermehr zuwachsenden allzugroßen Schadens, mit dem Münzwesen überhaupt eine Verbesserung vorzunehmen, und dabey zugleich mit vor die Entfernung derer schlechtesten Sorten zu sorgen, wie von andern benachbarten Reichs-Ständen auch zum Theil bereits geschehen: Als setzen und ordnen Wir aus Landesväterlicher Vorsorge vor das Wohl Unserer getreuen Unterthanen hiermit gnädigst und Ernstlich:

1) Daß, so wie bey Unsern sämtlichen Callen, also auch überall im Handel und Wandel fürhohin ein und derselbe Geld-Cours beobachtet, und darunter ferner einen Unterscheid zu machen durchaus nicht gestattet werden soll.

2) Ist vom ersten Tag nächstkünftigen Monaths Aprilis an damit derogestalt der Anfang zu machen, daß sogleich von solcher Zeit an, die nachspecificirte Geld-Sorten anders nicht, als in nachfolgenden Werth, weder angenommen noch ausgegeben werden mögen, nemlich

- 1) Alle Chur-Braunschweigische Scheide-Münzen, als 4. Sgr., 2. Sgr., 1. Sgr. und 6. Pf. Stücke gelten vor wie nach vor voll, und werden in allen Herrschaftlichen Callen also angenommen.
 - 2) Die vollwichtigen Ducaten vor 2 Rthlr. 26. Alb. 8 Hlr.
 - 3) Die wichtige alte Louis d'or und andere gute Fünf Rthlr. Stücke vor 5. Rthlr.
 - 4) Die Schild- oder neue Louis d'or, so 24 Französische Livres betragen, vor 6. Rthlr. 2. Alb.
 - 5) Die neue Franzöf. Raubthaler vor 1 Rthlr. 16. Alb. 6. Hlr.
 - 6) Die alte Französische harte Thaler oder sogenannte Louis blancs vor 1. Rthlr. 10. Alb. 8. Hlr.
- Die halben Thaler oder 1. Gulden, item $\frac{1}{2}$. Gulden Stücke nach Proportion. Die Brandenburgische, Sächsische und Lüneburgische $\frac{1}{2}$. Stück vor 24. Alb. Die Preussische halbe Gulden, so wie sie hishero ausgeprägt worden, vor 6. Alb. 8. Hlr. Die Braunschweig-Wolfenbüttelische halbe Gulden mit dem Pferde vor 9. Alb. Die mit dem C. aber vor 5. Alb. 8. Hlr. Die Sächsische halbe Gulden mit dem Pohlischen Gepräge vor 4. Alb. 3. Hlr. Und die geringere Münzen von gleichem Schlag, nemlich die $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$. Fl., oder die zu 4. und 2. Sgr. ausgemünzte Stücke in eben der Proportion, sodann Ein alter Franckfurther Bagen vor 1. Alb. 3. Hlr.

3) Hingegen werden die Mecklenburgische $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{4}$. Stücke, nebst übrigen geringen Scheide-Münzen, ingleichen die Anhalt-Bernburger und Anhalt-Zerbster $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{4}$. Stücke, wie auch die Schwedisch-Pommerische $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{4}$. Stücke, auch alle übrige geringere auswärtige Scheide-Münzen gänglich verrufen und außer Cours gesetzt.

4) Damit es aber doch Unsern getreuen Unterthanen nicht etwa an Gelegenheit fehlen möge, solcher schlechten Münz-Sorten loß zu werden; So soll einem jeden, welcher solche außerhalb Landes anzubringen nicht vermag, erlaubt seyn, dergleichen Sorten bey Unserer Münze zum Einschmelzen einzulieffern, da dann die Marck fein Silber, welches sich nach der Probe bey dem Einschmelzen darinnen finden wird, mit 19 $\frac{1}{2}$. Fl. in hiesiger vollgültigen Wehrung, in soweit keine andere besondere Lieferungs-Contracte geschlossen worden, sofort baar bezahlet werden: Wäre aber das Silber allzusehr mit Kupfer versetzt, und zum Ausmünzen, ohne Zusatz feinen Silbers, nicht zu vermünzen; So müssen diejenige, so in Quantitäten, nemlich über 25. Marck, auf einmal lieffern, die